

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/87ab96ce-d551-369a-9e33-ee94814f98d3>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bauordnung für Berlin (BauO Bln)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauO Bln
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Berlin
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-10

## § 20 BauO Bln - Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des [§ 3 Satz 1](#) nicht zu erwarten sind, kann die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

